

Camping- und Caravanningclub beider Basel gegründet 1946 mit Sitz in Basel

Statuten

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Camping- und Caravanningclub beider Basel CCBB“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.
- 1.2 Der Verein ist im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt:
 - a) Die Förderung des allgemeinen Campingsportes durch den Zusammenschluss aller am Camping interessierter Kreise.
 - b) Die Schaffung und den Betrieb von Campingplätzen.
 - c) Die Besprechung fachlicher Fragen, das Halten eventueller Vorträge, die Durchführung praktischer Kurse, sowie die Beteiligung an Ausstellungen.
 - d) Die Pflege der Geselligkeit
- 2.2 Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Camping- und Caravanning-Verbandes (SCCV).
- 2.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mittel

- 3.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein in erster Linie über die ordentlichen Mitgliederbeiträge, deren Höhe jährlich an der Generalversammlung festgelegt wird.
- 3.2 Weitere Einnahmequellen des Vereins sind:
 - a) ausserordentliche Mitgliederbeiträge
 - b) Camping-Parzellengebühren
 - c) Camping-Touristeneinnahmen
 - d) Einnahmen aus Veranstaltungen
 - e) Einnahmen aus der Clubhauswirtschaft
 - f) Vermietung und Verkauf von Materialien
 - g) Einnahmen aus Verpachtung von Campingplätzen
- 3.3 Der Verein ist befugt, Anteilscheine auszugeben. Die Einzelheiten betreffend Ausgabe und Rücknahme der Anteilscheine werden in einem Reglement geregelt, das der Vorstand erlässt.
- 3.4 Ferner kann der Verein für Saisonparzellen vom Parzellenmieter eine Kautions als Depot verlangen. Die Einzelheiten werden in einem Reglement geregelt, das der Vorstand erlässt.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Aktiv- und Passivmitglied kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Campingsport hat.
- 4.2 Die Mitgliedschaft des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - a) Aktivmitgliedern mit Stimmrecht (ab Erreichen des 18. Altersjahres)
 - b) Passivmitgliedern ohne Stimmrecht (ab Erreichen des 18. Altersjahres)
 - c) Ehepartnern mit Stimmrecht (ein Ehepartner eines Aktivmitglieds geniesst die gleichen Rechte wie das Aktivmitglied selber, erhält jedoch weder Verbands- noch Clubzeitung). Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt.

- d) Juniorenmitgliedern ohne Stimmrecht (Jugendliche, die das 14. Altersjahr zurückgelegt, das 18. Altersjahr dagegen noch nicht überschritten haben). Für die Aufnahme bedarf es der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertretung. Juniorenmitglieder werden mit Erreichung des 18. Altersjahres automatisch zu Aktivmitgliedern.
- e) Beimitgliedern mit Stimmrecht (Aktivmitglied eines anderen SCCV-Clubs, genießt die gleichen Rechte wie ein Aktivmitglied, erhält jedoch keine CCI-Karte und keine Verbandszeitung).
- f) Freimitgliedern mit Stimmrecht (Aktivmitglieder mit 25 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft; sie haben aber den Verbandsbeitrag sowie einen Unkostenbeitrag zu entrichten).
- g) Ehrenmitgliedern mit Stimmrecht (genießen die gleichen Rechte wie ein Aktivmitglied, sind jedoch von jeglicher Beitragspflicht befreit).

- 4.3 Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten; dieser entscheidet über die Aufnahme endgültig.
- 4.4 Nur Aktivmitglieder des Vereins sind berechtigt, auf den vereinseigenen Campingplätzen eine Saisonparzelle zu mieten.

5. Austritt und Ausschluss

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5.2 Ein Vereinsaustritt hat mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand bis zum 31. Dezember zu erfolgen.
- 5.3 Ein Mitglied kann vom Vorstand jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) den Bestrebungen und dem Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schadet sowie den Statuten und Vereinsbeschlüssen zuwiderhandelt
 - b) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz einer einfachen und einer Chargé-Mahnung nicht nachgekommen ist.
- 5.4 Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid des Vorstandes an die Generalversammlung weiterziehen. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) die Campingplatzkommissionen
- f) die Delegierten

7. Generalversammlung

- 7.1 Vereins- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 7.2 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Monat März statt.
- 7.3 Zu jeder Generalversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus, unter Beilage der Traktandenliste, durch den Vorstand schriftlich eingeladen.
- 7.4 Der ordentlichen Generalversammlung obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben:
 - a) Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
 - b) Erteilung der Décharge
 - c) Beschluss über das Jahresbudget
 - d) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren, der Campingplatzkommission sowie der Delegierten
 - e) Festsetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge sowie der Camping-Parzellengebühren
 - f) Behandlung allfälliger Ausschlussreurse
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - i) Festsetzung und Änderung der Statuten

- 7.5 Wahlen und Beschlüsse erfolgen in der Regel in offener Abstimmung, es sei denn, dass eine geheime Abstimmung verlangt wird. Ein Antrag auf geheime Abstimmung gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- 7.6 Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen, sofern die Statuten keine andere Bestimmung enthalten, mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 7.7 Widererwägungsanträge bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- 7.8 Passivmitglieder und Juniorenmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- 7.9 Anträge zu Händen der Generalversammlung müssen dem Vorstand spätestens bis zum 15. Januar vor deren Abhaltung schriftlich eingereicht werden. Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; sie können stattdessen an den Vorstand zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen werden
- 7.10 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand verlangt.
- 7.11 Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt im ersten Wahldurchgang mit absolutem Mehr. Erreicht keine zur Wahl vorgeschlagene Person das absolute Mehr, so gilt im zweiten Wahldurchgang als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Vereinigen zwei oder mehr Personen die gleiche Stimmzahl auf sich, so erfolgen weitere Wahlgänge, bis eine Person definitiv gewählt ist.

8. Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen zur Orientierung der Mitglieder können je nach Bedürfnis vom Vorstand 14 Tage vor deren Abhaltung und unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen werden.

Es muss eine Mitgliederversammlung in der zweiten Jahreshälfte abgehalten werden.

9. Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird durch die Generalversammlung jährlich gewählt, wobei Wiederwahlen zulässig sind:

Präsident
 Sekretär
 Kassier
 + 2 weitere Mitglieder

Der Vorstand teilt die folgenden Aufgaben und sich auf:

- Vizepräsident	- Protokollführer
- Campingplatzchef	- Materialverwalter
- Clubhausverantwortlicher	- Redaktor
- Werbechef	- Mitgliederdienst
- Unterhaltungschef	- Juniorenleiter

- 9.2 Rücktritte sind dem Vorstand spätestens auf Ende Kalenderjahr zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- 9.3 Die Pflichten und Kompetenzen eines jeden einzelnen Vorstandsmitgliedes sind in einem Pflichtenheft festgelegt.
- 9.4 Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- 9.5 Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, oder wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangt, vom Präsidenten einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Zirkulationsbeschlüsse und Telefonkonferenzen sind zulässig. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 9.6 Die rechtsverbindlichen Unterschriften für den Verein führen:
 Der Präsident, Vizepräsident, der Sekretär und der Kassier je zu zweien unter sich. Einzelunterschriften kann der Vorstand erteilen.
- 9.7 Der Vorstand hat die Kompetenz, über das Budget hinaus pro Jahr ausserordentliche Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von 1/20 des Vereinsvermögens zu beschliessen.

10. Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen als Ersatz zur Prüfung der Rechnungsführung des Vereins. Jedes Jahr scheidet der Amtsälteste aus. Die Revisoren erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Den Revisoren steht jederzeit das Recht zu, Einsicht in die Rechnungsführung zu nehmen. Der Ersatz-Revisor ist zur Kassenrevision ebenfalls einzuladen.

11. Campingplatzkommission

11.1 Pro Campingplatz wird jährlich eine aus 2-3 Personen bestehende Campingplatzkommission gewählt. Deren Pflichten und Kompetenzen werden durch ein Pflichtenheft geregelt.

11.2 Die Kommission konstituiert sich selbst.

12. Delegierten

Die Generalversammlung wählt jährlich 1-4 Aktivmitglieder als Delegierte, um die Interessen des CCBB an der Delegiertenversammlung des SCCV zu vertreten. Die Delegierten haben dem Vorstand über den Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung Bericht zu erstatten.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderungen

14.1 Die vorliegenden Statuten können jederzeit anlässlich einer Generalversammlung abgeändert werden, wenn ein entsprechender Antrag vorliegt und 2/3 der abgegebenen Stimmen diesem Änderungsantrag zustimmen.

14.2 Der Austritt aus dem Schweizerischen Camping- und Caravanning-Verband (SCCV) kann jedoch nur durch eine eigens dazu einberufene ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden und dies auch nur, wenn mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen den Austritt gutheissen.

15. Auflösung des Vereins

15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck speziell einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Eine Auflösung darf aber nicht erfolgen, solange zehn Mitglieder den Fortbestand des Vereins anlässlich dieser ausserordentlichen Generalversammlung beschliessen.

15.2 Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, geht das Vereinsvermögen nach Regelung aller Verbindlichkeiten zur treuhänderischen Verwaltung an den SCCV. Sollte sich innert 5 Jahren in der Region Basel kein neuer Campingclub bilden, der bereit ist, diese Statuten zu übernehmen und anzuerkennen, so geht das Vermögen an den Zoologischen Garten Basel.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 25. März 2011 resp. 18. März 2016 und treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 29. März 2019 in Kraft.

Basel, 29. März 2019

Camping- & Caravanningclub beider Basel

Der Präsident: Roger Leisinger

Der Sekretär: Jürg Breisinger